

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN/FAQ FÜR STUDIERENDE

Beurlaubung

Bescheinigungen

Nachteilsausgleich bei Prüfungen wegen Krankheit oder sprachlichen Problemen

Nicht bestandene Prüfungen am Studienende (30.9.)

Studienabbruch/Exmatrikulation

Studiengangswechsel

Studienortwechsel

Unternehmenswechsel

Beurlaubung

- Wie kann ich mich beurlauben lassen?

- ➔ Die Beurlaubung muss mit dem Dualen Partner im Hinblick auf die Ausbildungsvergütung und die Dauer des Studienvertrages abgestimmt werden. Der Studienvertrag ruht in der Zeit der Beurlaubung, der Vertrag verlängert sich um die beurlaubte Zeit. Füllen Sie den Antrag auf Beurlaubung aus und erbringen Sie den entsprechenden Nachweis für den Beurlaubungsgrund. Zu klären ist unbedingt der Versicherungsstatus mit Ihrer Krankenkasse.
[Antrag auf Beurlaubung vom Studium - Fakultät Wirtschaft](#)
[Antrag auf Beurlaubung vom Studium - Fakultät Technik](#)
[Antrag auf Beurlaubung vom Studium - Fakultät Sozialwesen](#)

- Welche Gründe zählen zu einer Beurlaubung?

- ➔ Krankheit
- ➔ die alleinige Pflege oder Versorgung des Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, eines Verwandten bis zum 2. Grad der Seitenlinie oder einen ersten Grades Verschwägerten, die im Sinne des SGB II hilfsbedürftig sind
- ➔ bevorstehende Niederkunft und die daran anschließende Betreuung des Kindes
- ➔ Schutzzeit entsprechend §§ 3 Abs. 1, 6 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter bzw. § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- ➔ sonstige wichtige Gründe

- Für wie lange kann ich mich beurlauben lassen?

- ➔ In der Regel ist eine Beurlaubung für bis zu zwei Semester möglich.

- Kann ich die Beurlaubung auch wieder vorzeitig beenden?

- ➔ Ja, wenn der Grund der Beurlaubung entfallen ist. Bitte stellen Sie einen entsprechenden formlosen Antrag bei der Studiengangleitung.

- Kann ich während der Beurlaubung an Prüfungen teilnehmen?

- ➔ Ja, in Abstimmung mit der Studiengangleitung können Sie an Wiederholungsprüfungen oder an noch nicht abgeschlossenen Prüfungsleistungen teilnehmen. Sollten Sie wegen einer Schutzzeit (entsprechend §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen

Mutter in der jeweils geltenden Fassung) und Elternzeit (entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) beurlaubt sein, so können Sie auch an allen Lehrveranstaltungen teilnehmen, alle regulären Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und Hochschuleinrichtungen in vollem Umfang nutzen.

- Wie wirkt sich die Beurlaubung auf meinen Studienvertrag aus?

- ➔ Nach dem ab dem Studienbeginn 2018 gültigen Studienvertrag (siehe §§ 2.4 und 2.5) ruht i.d.R. der Studienvertrag. Das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet mit dem Beurlaubungsende. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.
Bei Studienbeginn vor 2018 klären Sie diese Frage bitte mit Ihrer Ausbildungseinrichtung.
Klären Sie Ihren Versicherungsstatus während der Beurlaubung mit Ihrer Krankenkasse ab.

Bescheinigungen

- Von wem erhalte ich welche Bescheinigungen?

- ➔ Ihr Studiengangsekretariat stellt Ihnen die Studienbescheinigung und den Semesternotenbescheid aus.
- ➔ Sollten Sie ein Zweitexemplar, das Transcript of Records/Notenbescheinigung oder sonstige Bescheinigungen (z. B. Studienverlauf, Unbedenklichkeit des Prüfungsanspruchs,...) benötigen, so erhalten Sie dieses gerne im Sekretariat Ihres Studiengangs gegen Gebühr.
- ➔ Fakultät Wirtschaft: <http://www.dhbw-stuttgart.de/themen/studienangebot/fakultaet-wirtschaft/service-undinformationszentrum-wirtschaft/bescheinigungen-beglaubigungen/>
- ➔ Fakultät Technik: <https://www.dhbw-stuttgart.de/themen/studienangebot/fakultaet-technik/pruefungsamt-fakultaet-technik/bescheinigungen-beglaubigungen/>
- ➔ Fakultät Sozialwesen: <https://studium.dhbw-stuttgart.de/sw/informationen-antraege-downloads/bescheinigungen-beglaubigungen/>

Nachteilsausgleich bei Prüfungen wegen Krankheit oder sprachlichen Problemen

- Wird bei Prüfungen darauf Rücksicht genommen, wenn ich eine Erkrankung oder Probleme mit der deutschen Sprache habe?

- ➔ Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen: <https://www.dhbw-stuttgart.de/horb/themen/einrichtungen/allgemeine-studienberatung/studieren-mit-beeinträchtigung/>.
- ➔ Als Zulassungsvoraussetzung zu einem Studium an der DHBW legen die zukünftigen Studierenden, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist, einen Nachweis über ihre Sprachkenntnisse (z. B. DSH, TestDaF,..) vor. Hiermit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Deutschkenntnisse für ein Hochschulstudium erworben wurden. Aus diesem Grund erhalten die Studierenden, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist keinen zeitlichen oder sonstigen Ausgleich bei Prüfungen.

Nicht bestandene Prüfungen am Studienende (30.9.)

- Kann ich bei Nichtbestehen von Abschlussprüfungen, die nach dem 30.9. bzw. nach den sechs Semestern wiederholt werden, den Studien- und Ausbildungsvertrag verlängern?

- ➔ Nach § 2.3 des Studienvertrages können Sie bei Ihrem Dualen Partner die Verlängerung des Vertrages bis zur nächsten Wiederholungsprüfung beantragen.
Bestehen Sie die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet Ihr Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).
Die Verlängerung des Studienvertrages hat für Sie den Vorteil, dass Ihr Studiengeld und die Sozialleistungen (Krankenkasse, Rentenversicherung, ..) weiterhin bezahlt werden.

- Kann ich auch ohne einen aktuell gültigen Studienvertrag die Wiederholungsprüfungen nach dem Studienende (30.09.) abschließen?

- ➔ Ihr Vertragsverhältnis mit dem Dualen Partner nach dem Studium ist unabhängig vom Prüfungsverhältnis mit der DHBW. Dies bedeutet, dass Sie weiterhin eingeschriebener Studierender nach dem offiziellen Studienende (30.9.) sein können, ohne dass ein gültiger Studienvertrag vorliegt.
In diesem Fall müssen Sie als eingeschriebener Studierender die anfallenden Gebühren (Verwaltungskosten, Studierendenwerk, Studierendenschaft) entrichten und erhalten eine Studienbescheinigung für das „7.“ Semester. Damit haben Sie z. B. weiterhin Anspruch auf ein Studiticket etc.

- Kann ich auch ohne einen aktuell gültigen Studien- und Ausbildungsvertrag und ohne Studierendenstatus die Wiederholungsprüfungen nach dem Studienende (30.09.) abschließen?

- ➔ Dies ist grundsätzlich möglich. Sie müssen dann einen Antrag auf Exmatrikulation mit Wirkung spätestens zum 30.09. stellen. Die Wiederholungsprüfungen können Sie bis zum endgültigen Bestehen bzw. Nichtbestehen absolvieren und erhalten beim Bestehen die Abschlussdokumente (Bachelorurkunde, Bachelorzeugnis, Notenbescheinigung, Diploma Supplement) nachgereicht.
In diesem Fall entstehen für Sie keine Gebühren mehr.

Studienabbruch/Exmatrikulation

- Ich möchte mein Studium beenden. Was muss ich tun?

- ➔ Fakultät Wirtschaft: <http://www.dhbw-stuttgart.de/themen/studienangebot/fakultaet-wirtschaft/service-undinformationszentrum-wirtschaft/exmatrikulation/>
Fakultät Technik: <https://www.dhbw-stuttgart.de/themen/studienangebot/fakultaet-technik/pruefungsamt-fakultaet-technik/exmatrikulation/>
Fakultät Sozialwesen: <https://studium.dhbw-stuttgart.de/sw/informationen-antraege-downloads/antrag-auf-exmatrikulation/>

Für die Exmatrikulation und Beendigung des Studiums an der DHBW Stuttgart stehen den Studierenden an der DHBW verschiedene Alternativen zur Verfügung.

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters, also zum 31.3. oder 30.9. eines Jahres wirksam.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Exmatrikulation aber auch mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Sie können auf Ihren Antrag hin exmatrikuliert werden, wenn...

- Sie entweder noch kein Prüfungsverfahren in einem Modul im Semester begonnen haben oder Sie nach einem begonnenen Prüfungsverfahren auf die Bewertung der ausstehenden Prüfungsergebnisse sowie aller Wiederholungsmöglichkeiten schriftlich verzichten (das Prüfungsverfahren wird in diesem Fall mit dem endgültigen

Nichtbestehen / Ergebnis „ungenügend“ und dem Verlust des Prüfungsanspruches für den Studiengang bestätigt) oder

- Sie nach einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren nach der Exmatrikulation an den weiteren Prüfungsleistungen inkl. der Wiederholungen teilnehmen werden.

Das Prüfungsverfahren bzw. Prüfungsverhältnis in einem Modul beginnt grundsätzlich mit Beginn des Theoriesemesters bzw. der Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung beziehungsweise Teilprüfungsleistung durchgeführt wird. Bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, beginnt das Prüfungsverfahren bzw. Prüfungsverhältnis mit der Stellung der Prüfungsaufgabe (siehe auch <https://www.dhbw-stuttgart.de/service/a-z/pruefungsordnung/>, § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses):

- Bei Projekt- und Bachelorarbeiten beginnt das Prüfungsverhältnis mit der Anmeldung des Projekt- und Bachelorarbeitsthemas, bei Seminararbeiten mit der Stellung des Seminararbeitsthemas.
- Bei mehrsemestrigen Modulen beginnt das Prüfungsverfahren mit der ersten Teilprüfungsleistung im Anfangssemester des Moduls.

Es wird empfohlen, bei einer Exmatrikulation auf Antrag vorab eine persönliche Beratung, bei der Studiengangsleitung, dem SIZ oder der Studienberatung wahrzunehmen.

- Ich möchte mein Ausbildungsverhältnis beenden. Was muss ich tun?

- ➔ Während der Probezeit können Sie das Ausbildungsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
- ➔ Studierende ab dem Jahrgang 2018 ff. haben nach Ablauf der Probezeit die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Studierende der Jahrgänge 2016 und 2017 klären Sie diese Frage bitte mit Ihrer Ausbildungseinrichtung ab. Eventuell kann eine Vertragsaufhebung sinnvoll sein.

Studiengangswechsel

- Kann ich den Studiengang im Laufe des Studiums wechseln?

- ➔ Aufgrund der unterschiedlichen Modulstruktur der einzelnen Studiengänge ist ein Studiengangswechsel innerhalb der DHBW äußerst schwierig. Bitte stimmen Sie Ihr Anliegen mit der/dem Leiter/in des neuen potentiellen Studiengangs ab.

Studienortwechsel

- Kann ich zu einem anderen DHBW-Studienstandort wechseln?

- ➔ Ein Wechsel an einen anderen Standort ist dann möglich, wenn Ihr Duale Partner diesem zustimmt und der andere DHBW-Standort in dem betreffenden Studiengang noch einen Studienplatz zur Verfügung stellen kann.

Unternehmenswechsel

- Kann ich das Unternehmen/Soziale Einrichtung während des Studiums wechseln?

- ➔ Ein Wechsel der Ausbildungsstätte ist möglich. Zu diesem Zweck hat entweder eine Vertragsaufhebung zu erfolgen oder der bestehende Studienvertrag ist fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Innerhalb von acht Wochen ab der Wirksamkeit der Kündigung ist ein neuer rechtskräftiger Studienvertrag mit einem anderen Dualen Partner bei der DHBW einzureichen.